

mögens der Patron, in diesem Falle das österreichische Arar, erhalten müsse. Drei Jahre später kam von der österreichischen Hofkammer der Bescheid, das Arar kenne keine Verpflichtung dazu. So verblieben die Löcher im Schindeldach noch viele Jahre, obwohl i. J. 1843 das Rentamt von Feldkirch an die Cam.-Bezirks-Verwaltung schrieb, das Dach der Kirche und des Turmes sei in so schlechtem Zustande und die Löcher so groß, daß das Dach einem Neze gleiche. Aber die Kammer wollte nichts von Baupflicht wissen. Dagegen gewährte sie dem Pfarrer Schädler, der über dem Holzschopf eine Sommerwohnung hatte herrichten lassen, eine Entschädigung von 80 fl und 14 fl für andere Verbesserungen, die ein Sturmwind nötig gemacht hatte. Unter dem 5. März 1855 ging das Ansuchen des Pfr. Schädler an die Cammeral-Bezirks-Verwaltung um Vornahme der äußerst notwendigen Reparaturen am Pfarrhof. Das Erdgeschöß sehe schrecklich aus. Thüren und Boden faul, die Fenster so, daß der Wind die Lichter auslöscht und alle Kälte eindringen kann. Er verlangt vor allem die Erstellung eines Brustgetäfels in seinem Zimmer und zweier weiterer Fenster im Speisezimmer. Das Bezirks-Bauamt in Feldkirch und der Steuereinnehmer Pfaundler konstatierten schon im Jahre 1853 den gänzlichen Zerfall des Pfarrhauses. Vom Erdgeschöß bis unter das Dach war alles beispiellos verwahrloßt. Es ward ein Kostenaufwand von 2500 fl projektiert. Es wurden dann der obere Stod und das Dach repariert. Im Jahre 1857 sollte das Erdgeschöß bewohnbar gemacht werden. Die Kosten betruhen 1300 fl. Das Steueramt fand die verlangten Reparaturen für teilweise unnötig, ebenso die Finanz-Bezirks-Direktion. Das Bauamt aber lehnte eine Änderung des Bauantrages entschieden ab, weil der Zustand des Hauses ein so zerrütteter sei, daß eine oberflächliche Reparatur nur zu beständiger Nachhilfe Anlaß gebe. Die Finanzbehörde sah das dann auch ein und bewilligte sogar 1360 fl. Die Arbeit erhielt Maurermeister Joh. Ammann aus Göfis.

Im Jahre 1855 hatte die k. k. Finanz-Prokuratur an das Finanz-Ministerium eine von einem tüchtigen Kenner des kanonischen Rechtes verfaßte juridische Darstellung der Frage bezüglich des Patronatrechtes gegeben. Es wird vorerst erklärt, daß das Stift St. Luzi nicht nur das Patronat über Bendorern hatte, sondern Eigentümer der Pfarrpfünde war und selbst Pfarrer war, also nur Provisoren stellen konnte, wenn der Abt nicht selbst das Pfarramt verwalten wollte.